

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung einer Grundstückszufahrt



Stadt Gröditz
Reppiser Straße 10
01609 Gröditz

Herr Jacobi, 035263 328 42, r.jacobi@groeditz.de
Herr Reichardt, 032563 328 51, b.reichardt@groeditz.de

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung einer Errichtung, Änderung oder eines Rückbaus einer Grundstückszufahrt

Hiermit beantrage ich/beantragen wir

- die Errichtung einer Zufahrt bzw. einer Bordsteinabsenkung
- die Instandsetzung, Pflasterung einer öffentlichen Teilfläche bzw. Veränderung einer bestehenden Zufahrt
- den Rückbau einer bestehenden Zufahrt

1. Angaben des betreffenden Grundstücks

Straße/Hausnummer		Ort/Ortsteil	
Gemarkung		Flurstück	
bestehende Zufahrtsbreite		geplante Zufahrtsbreite	

Zufahrt für

- Zufahrt zum Grundstück/Stellplatz
- Zufahrt zur Garage oder Carport
- Sonstiges _____
- Pkw
- Lkw
- Feuerwehr oder Rettungsdienst

2. Angaben zum Antragsteller

Name		Vorname	
Straße/Hausnummer		PLZ, Ort	
Telefon/Handy		E-Mail	

3. Angaben zum Bauherren bzw. Grundstückseigentümers

(falls nicht identisch mit Antragsteller/-in)

Bauherr/-in

Grundstückseigentümer/-in

Name		Vorname	
Straße/Hausnummer		PLZ, Ort	
Telefon/Handy		E-Mail	

4. Angaben zum Bauausführenden

(falls nicht identisch mit Antragsteller/-in)

Die Bauarbeiten werden durch ein zugelassenes Fachunternehmen auf eigene Kosten ausgeführt. Es ist beabsichtigt, folgende Firma zu beauftragen:

Firma	
-------	--

5. beizufügende Unterlagen

- Lageplan/Skizze mit der Darstellung der Zufahrt
- Foto der vorhandenen Situation (Bestandsaufnahme)
- Sonstiges

--

6. Zusätzliche Bemerkungen bzw. Angaben

--

7. Kenntnisnahme

Mir/Uns ist bekannt, dass

- alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten zu meinen/unseren Lasten erfolgen,
- mit diesem Antrag kein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht,
- die Arbeiten erst nach vorliegender Genehmigung aller notwendigen, öffentlichen Rechtsträger erfolgen dürfen.

8. Unterschrift

Ort/Datum	Ort/Datum
Unterschrift	Unterschrift

Anlage zum Antrag

Hinweise zum Antrag auf Genehmigung einer Grundstückszufahrt

1. Für die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind die erforderlichen Genehmigungen, insbesondere verkehrsrechtliche Anordnungen, Sondernutzungserlaubnisse, Schachterlaubnisse durch den Grundstückseigentümer bzw. Antragssteller auf seine Kosten einzuholen.
2. Der Grundstückseigentümer bzw. Antragssteller sind verpflichtet, die Befestigung der Einfahrt auf seine Kosten und zu seinen Lasten so auszuführen, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik entspricht.
3. Grundlage für Arbeiten an Grundstückszufahrten einschließlich erforderlicher Bordsteinabsenkungen in öffentlichen Verkehrsflächen sind im Sinne der VOB/B die Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTVA-Stab), Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTVE-StB), Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (ZTV-SoBStB), Zusätzliche Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt (ZTV-Asphalt) und Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen (ZTV-PflasterStB), in der jeweils geltenden Fassung.
4. Die Arbeitsstellensicherung erfolgt nach Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) und Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA), in der jeweils geltenden Fassung.
5. Es ist sicher auszuschließen, dass Leitungsbestände der Versorgungsunternehmen beschädigt oder durch anschließende Nutzung gefährdet werden.
6. Die Gestaltung der Grundstückseinfahrt im Bereich des Gehweges, des Straßenrandbereiches, dem Schnittgerinne und aller zur Straße gehörenden Bestandteile hat entsprechend beiliegenden Lageplans zu erfolgen.
7. Eine Ableitung von Oberflächenwasser von dem eigenen Grundstück über die Zufahrt auf öffentlichen Straßenraum ist nicht zulässig bzw. durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.
8. Zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist zusätzlich vor, den die freie Zufahrt zur Garage zeitweilig hindernde Anlagen, wie Tore, ein Stauraum für das wartende Kraftfahrzeug zu schaffen, soweit das Halten und Parken in öffentlichem Verkehrsraum nicht gestattet und gefahrlos möglich ist.
9. Die im Zusammenhang mit der Bautätigkeit auftretenden Straßenverschmutzungen sind unverzüglich ohne Aufforderung zu beseitigen.
10. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist der Genehmigungsbehörde zum Zweck der gemeinsamen Abnahme schriftlich anzuzeigen. Bis zur Abnahme ist der Antragsteller als Veranlasser der Maßnahme bzw. die beauftragte Firma für die Verkehrssicherheit im Bereich der Baustelle verantwortlich.

11. Die Unterhaltungspflicht der Zufahrten und Zugänge an innerörtlichen Gemeindestraßen obliegen den Straßenanliegern bzw. dem Grundstückseigentümer.
12. Für vorhandene, aber nicht mehr benötigte Grundstückszufahrten ist auf Kosten des Antragstellers der Rückbau zu beantragen.
13. Es bleibt vorbehalten, außer den vorstehenden, genannten Hinweisen/Bedingungen in Einzelfällen besondere Auflagen zu erteilen.